



## Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche Aufträge werden durch Unterzeichnung des Auftrags fix erteilt. Der Käufer bestätigt, eine zweite Ausfertigung dieses Auftrages erhalten zu haben. Damit werden unsere Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen vom Käufer ausdrücklich anerkannt.
2. Rechnungsanschrift, Lieferanschrift usw. sind VOR Auftragserteilung zu prüfen. Unterschriftgeber & Zahlungspflichtiger müssen ident sein, bei Gewerbekunden sind Angaben zu verantwortlichen und zeichnungsberechtigten Personen für die Zahlung Pflicht. Spätere Änderungen sind kostenpflichtig.
3. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Stornos von uns nicht anerkannt werden.
4. Es besteht kein Rücktrittsrecht bei dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert wurde, oder bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden mit der Ausführung/Produktion der im Vertrag beschriebenen Dienstleistung/Waren während der Rücktrittsfrist begonnen wird.
5. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
6. Der Gesamtpreis versteht sich, falls nicht anders vereinbart, als Nettopreis inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Anzahlung ist zahlbar bei Kaufabschluss innerhalb von 7 Tagen. Bei höheren Auftragssummen ist, wenn vereinbart, eine zweite Anzahlung 2 Wochen vor geplanter Lieferung fällig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist eine weitere Akontozahlung in der Höhe der jeweiligen Positionssumme abzüglich der aliquoten Anzahlung prompt fällig. Der Restbetrag ist prompt bei Bereitstellung in Bar ohne Abzug zahlbar. Zahlungen per Zahlschein oder Überweisung sind spendefrei innerhalb 3 Werktagen auf unser Konto durchzuführen. Bei Zahlungsverzug sind wir auch ohne vorangegangene Mahnung berechtigt, bei Privatkunden einen Zinssatz von 4 Prozent p.A. und bei gewerblichen Kunden einen Zinssatz von 9,2 Prozent p.A. über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen ab Fälligkeitstag in Anrechnung zu bringen. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfristen, auch durch ungenügend gedeckte Konten des Käufers, werden ungerechtfertigte Skontoabzüge nachverrechnet. Wechsel oder Schecks können nur zahlungshalber von uns übernommen werden, nicht aber an Zahlungsstatt.
7. Wir sind stets bestrebt, die Lieferzeiten nach bestem Wissen und Gewissen möglichst kurz zu halten. Die angegebene Zeit basiert auf Erfahrungswerten, die sich je nach Auftragslage unserer Vorlieferanten geringfügig ändern kann. Die Lieferzeit beginnt ab dem Tag, an dem eventuell offene Details im Auftrag restlos geklärt sind und die vereinbarte Akontozahlung eingelangt ist. Wird die Lieferung durch Umstände, die wir nicht verschuldet haben, insbesondere durch Nichteinhaltung der Termine seitens unserer Vorlieferanten, durch höhere Gewalt, Verkehrsstörung oder gleichartige Ereignisse verzögert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit der Behinderung. Wenn der Käufer zusätzliche Materialmuster zur Kontrolle abholt oder zugeschickt bekommt, verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, bis der Verkäufer das Muster wieder zurückgeschickt bekommt. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen.
8. Die Bereitstellung der Ware liegt am Ende der vereinbarten Lieferzeit vor, wenn diese zur Abholung oder Lieferung an den Kunden bereit steht und wir für die Vereinbarung des Liefer- oder Abholtermins erstmals Kontakt mit dem Kunden aufnehmen.
9. Der Kunde verpflichtet sich, die bestellten Lieferungen spätestens am Ende der vereinbarten Lieferzeit binnen einer Woche zu übernehmen. Annahmeverzug entsteht, wenn der Kunde die Ware zum vereinbarten Liefertermin nicht annimmt oder telefonisch nicht erreichbar ist und auf eine schriftliche Erinnerung binnen 14 Tagen nicht reagiert. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, so gebührt uns eine monatliche Lager-, Versicherungs- und Manipulationsgebühr in der Höhe von 3% des Auftragswertes, jedoch in Summe mindestens 120,- Euro inkl. 20% Ust. Der offene Restbetrag des gesamten Auftragswertes ist bei Annahmeverzug prompt fällig.
10. Verletzt der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, so ist er verpflichtet, alle uns zur zweckentsprechenden Verfolgung unserer Ansprüche notwendigen Kosten zu ersetzen, die in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Vom Kunden sind pro Mahnung EUR 4,- zu ersetzen. Außerdem sind die Kosten von Inkassobüros bis zu den in der jeweils geltenden Verordnung für Höchstgebühren im Inkassowesen vorgesehenen Höchstgebühren und die Kosten von Rechtsanwälten nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz zu ersetzen.
11. Montage und Lieferung werden, wenn extra angegeben und nicht anders vereinbart, pro Mann und Stunde zum angegebenen Preis inkl. Ust. nach Aufwand oder als Pauschale zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle im Auftrag nicht angeführten, aber beim Auftragnehmer durchgeführten Leistungen werden nachträglich verrechnet. Voraussetzungen: Die Zufahrts- und Zugangswege und Räumlichkeiten, in denen die bestellten Waren aufgestellt bzw. montiert werden sollen, müssen baustellenfrei, sauber, fertig, unverstelt und leicht zugänglich sein. Sämtliche zu unserer Montage notwendigen Böden, Malerarbeiten, Installationen, Anschlüsse und bauteilspezifische Teile müssen zu Beginn der Lieferung / Montage vorhanden bzw. fertig sein. Sollten diese Voraussetzungen nicht zutreffen, verlängert sich die Lieferzeit, fallen zusätzliche Lager- und Manipulationsspesen an und es werden die dadurch zusätzlich anfallenden Arbeitsstunden nachträglich verrechnet.
12. Für Wandmontagen ist eine tragfähige und feste Beton- oder Ziegelwand Voraussetzung. Gipskartonwände sind nur in Ausnahmefällen geeignet. Leitungen, Stahleinlagen, Wärmedämmungen, Hohlräume oder andere unerwartet weniger feste Bereiche im Mauerwerk können zu einer Änderung der Montageposition und Gesamtoptik sowie zur deutlichen Verminderung der maximalen Traglast führen. Dies berechtigt zu keinem Umtausch- oder Rückgabensprüchen und ist kein Reklamationsgrund, auch wenn eine Besichtigung durch uns vorgenommen wurde. Zusatzarbeiten, die wir wegen solcher unvorhersehbarer Ereignisse in Absprache mit dem Kunden durchführen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
13. Warenübernahme - die Ware muss sofort bei Lieferung oder Abholung vom Kunden oder einem Vertreter gemeinsam mit unserem Lieferpersonal auf Mängel kontrolliert werden und der Erhalt der Ware bestätigt werden. Dabei werden Bedienung und Funktionen erklärt sowie die Pflegeanleitungen und wenn vorhanden, Farbmuster, Bedienungsanleitungen sowie Garantieunterlagen übergeben. Die Übernahme ist am Lieferschein zu bestätigen. Die Reklamation sichtbarer Mängel zu einem späteren Zeitpunkt wird nicht anerkannt. Wenn die Übernahme und der Zustand der Ware durch vertragsfremde, vom Kunden am Lieferort oder zur Abholung geschickte Personen bestätigt werden, ist diese Bestätigung für den Kunden verbindlich. Sollte bei der Lieferung nicht der Kunde, oder die von ihm autorisierte Person, persönlich anwesend sein, kann die Ware nicht übergeben werden. Wartezeiten oder eine neue Anlieferung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
14. Selbstabholung: Nur im Lager, 1050 Wien, Margaretenstr. 93, Mo-Do 08-11:30/12:30-16 Uhr und Fr 08-12 Uhr gegen telefonische Terminvereinbarung. Die Ware muss bei Übergabe mit unserem Lagerpersonal komplett ausgepackt und sofort auf Mängel kontrolliert werden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt (ausgenommen verdeckte Mängel).
15. Modellbezogene Änderungen und kleine Unterschiede zu unseren Ausstellungsstücken sind kein Reklamationsgrund.
16. Gerätemontagen und Installation (z.B. TV, HiFi oder Küchengeräte): Geräte werden nur montiert, wenn diese von uns im Rahmen des Auftrags gekauft und geliefert wurden. Beigestellte Geräte und Verkabelungen werden auf Kundenwunsch nur dann montiert, wenn dies schriftlich am Auftrag in einer eigenen Position vereinbart wurde. Geräte und deren technische Daten (Gewicht, Größe, Montageeile), Kabel, Verteiler, Stecker usw., die vom Kunden beigestellt werden, müssen dem Verkäufer spätestens bei der Auftragsunterzeichnung schriftlich bekannt gegeben werden. Alle Änderungen müssen schriftlich bekannt gegeben werden und verlängern die Lieferzeit. Dem Montagepersonal ist es ausnahmslos untersagt, Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse durchzuführen. Die beim Verkäufer gekauften Geräte werden eingebaut, jedoch nicht angeschlossen. Bei kundeneigenen Geräten wird der Einbau (ohne Anschluss) gegen Verrechnung durchgeführt.
17. Faltenbildung bei Stoff- und Lederbezügen ist design-, verarbeitungs-, stoff-, bzw. benützungsbedingt und stellt daher keinen Reklamationsgrund dar.
18. Ledernarben, Hautfalten, Insektenstiche und Farbunterschiede in der Lederhaut sind das Kennzeichen natürlicher Verarbeitung hochwertiger Lederhüte und stellen keinen Reklamationsgrund dar.
19. Farben, Materialstruktur und Zeichnung: Holz und Leder sind Naturprodukte und können daher ein sehr unterschiedliches Erscheinungsbild zeigen, auch innerhalb eines einzelnen Möbelstückes. Auch bei allen anderen Materialien sind je nach Produktion und Lichteinfall Unterschiede möglich. Unsere geeigneten Materialmuster und Fotos sind daher keine verbindlichen Vorlagen. Nur extra angeforderte Ausfallmuster zeigen innerhalb der anerkannten Toleranzen die Farbe der bestellten Ware. Farbunterschiede sind produktionsbedingt auch bei gemeinsamer Lieferung nicht vermeidbar.
20. Verfärbung: Alle Materialien können sich unter Lichteinwirkung unterschiedlich verfärben. Direktes Sonnenlicht und große Fenster beschleunigen durch erhöhte UV Einstrahlung die Verfärbung. Bei manchen Holzern ist der Farbunterschied nach einiger Zeit besonders groß. Nachbestellte oder aus unterschiedlicher Produktion stammende Teile können daher nie exakt die gleiche Farbe oder Zeichnung aufweisen. Verfärbung durch chemische Einflüsse: Besonders gefährlich sind falsche Pflegemittel, lösungsmittelhaltige Substanzen (z.B. Filzstifte, Nagellack und Entferner), Selbstbräuner und Cremes, Farbstoffe in neuen, erst selten gewaschenen Bekleidungsstücken oder Accessoires, Weichmacher in Farb- und Kunststoffen. Häufiger oder längerer Kontakt mit Körperperschweiß und Fett kann zu Verfärbungen führen. Verfärbungen sind kein Reklamationsgrund.
21. Kratzer, Gebrauchsspuren: Alle Materialien können durch härtere Gegenstände Kratzer, Gebrauchsspuren oder gar Beschädigungen bekommen. Solche mechanischen Einflüsse sind kein Reklamationsgrund. Mit Unterlagen, Filzgleitern oder entsprechender Vorsicht kann man das teilweise vermeiden. Gleiter sind Verschleißteile und regelmäßig zu prüfen und auszutauschen. Besonders gefährlich für Polstermöbel sind Metallteile an Bekleidungsstücken und Accessoires sowie scharfe Nahtkanten. Pflegehilfsmittel dürfen nicht scheuern.
22. Einstellservice: Nach der Montage kann sich der Boden durch die zusätzliche Belastung setzen. Dadurch kann es notwendig sein, Türen und Laden nochmals einzustellen. Dies ist kein Reklamationsgrund - als Service justieren wir unsere gelieferten Möbel einmalig kostenlos frühestens 4 Wochen und spätestens ½ Jahr nach der Montage.
23. Möbelpflege, Anleitungen: Die beigelegten Pflegehinweise und Anleitungen müssen beachtet werden. Fehlende Anleitungen sind am Lieferschein zu vermerken. Ersatzweise sind die Pflegehinweise am Lieferschein zu beachten. Schäden durch Nichtbeachtung, falsche Handhabung oder Pflege sind kein Reklamationsgrund.
24. Bei Transport und Entsorgung von Möbeln und sonstigen Teilen auf Wunsch des Auftraggebers werden, wenn nicht anders vereinbart, die Deponiekosten und Transportspesen zum angegebenen Preis inkl. Ust. pro Stück oder als Pauschale zusätzlich verrechnet.
25. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen aus dem Kaufvertrag bestehenden Forderungen unser alleiniges Eigentum. Für die Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes verpflichtet sich der Käufer, die gelieferte Ware pfleglich und schonend zu behandeln und uns von einem allfälligen Zugriff Dritter unverzüglich zu verständigen. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrags.
26. Kostenvoranschläge und Planungen sind grundsätzlich unverbindlich und entgeltlich. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Von uns durchgeführte Planungen werden mit dem Kostenvoranschlag oder einem Offert nicht ausgeführt. Planungsauftrag: Nach Vereinbarung können Skizzen, Installationspläne und Vorentwürfe gegen ein Entgelt von mindestens 500,- EURO pro Raum, Bereich oder Planungstag übergeben werden. Bei Auftragserteilung wird je nach Auftragssumme anteilig der Kostenvoranschlags- oder Offertsumme dafür bezahltes Entgelt gutgeschrieben, wenn es am Auftrag ausdrücklich festgehalten ist.
27. Rahmenauftrag: Gegen ein 1.Akonto von 1/10 der geschätzten Auftragssumme erhält der Kunde vorab ein umfangreiches, individuelles Dienstleistungspaket. Die definitive Bestellung kann nach Klärung aller Details später erfolgen, es gelten 70 Prozent der Offertsumme als Mindestbestellmenge vereinbart. Alle Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Planungen und sonstige Unterlagen stellen unser alleiniges Eigentum dar. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Ermächtigung weder kopiert, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
28. Wir sind im Falle leichter Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Mitarbeiter nicht verpflichtet, außerhalb der Gewährleistung Schadenersatz auf Forderungen, die als Folge unserer Lieferung geltend gemacht werden, zu leisten.
29. Wir können von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer zahlungsunfähig wird.
30. Es gilt als Gerichtsstand das Handelsgericht Wien vereinbart.